

# **Arbeitsrecht (Nr. 114/2007)**

Urteil zu § 622 BGB

## **Berechnung von Kündigungsfristen: Jedes Jahr zählt**

**Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg entschied:**

**Vorschriften für die Berechnung von Kündigungsfristen verstoßen gegen das Verbot der Altersdiskriminierung.**

**Bei der Berechnung der Kündigungsfristen dürfen jüngere Arbeitnehmer nicht gegenüber älteren schlechter gestellt werden.**

**Eine entsprechende Vorschrift im Bürgerlichen Gesetzbuch (Paragraf 622 Absatz 2 Satz 2 BGB) werteten die Richter als Verstoß gegen das europarechtliche Verbot der Altersdiskriminierung. Nach dieser Norm werden Beschäftigungszeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahrs des Arbeitnehmers liegen, bei der Berechnung der Kündigungsfrist nicht einbezogen. Für jüngere Arbeitnehmer hat das gravierende Nachteile: Aufgrund ihres Alters tritt für sie eine Verlängerung ihrer Kündigungsfrist selbst dann nicht ein, wenn sie die erforderlichen Beschäftigungszeiten aufweisen.**

**In dem Fall war eine 1980 geborene Mitarbeiterin einer Rechtsanwaltskanzlei und Hausverwaltung fristlos sowie vorsorglich fristgerecht zum „nächstzulässigen Termin“ gekündigt worden. Arbeitsgericht und LAG hielten die fristlose Kündigung für unwirksam. Strittig war damit nur noch, zu welchem Termin die vorsorglich ausgesprochene frist-**

**gerechte Kündigung das Arbeitsverhältnis beendete. Die Vorschrift des BGB wandte das LAG nicht an, sondern berücksichtigte die volle Dienstzeit der Klägerin. Dadurch verlängerte sich die Frist, und ihr stand ein weiteres Monatsgehalt zu.**

**Urteil des LAG Berlin-Brandenburg vom 24. Juli 2007 –  
Aktenzeichen: 7 Sa 561/07**

**Veröffentlicht:**

**Financial Times Deutschland vom Dienstag 23.10.2007**

**– Seite 32**

**Quelle: BJÖRN VOLLMUTH ist Rechtsanwalt der internationalen Sozietät Mayer Brown LLP in Frankfurt.**

17.11.2007